

EINLADUNG

Die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) lade ich gemäß §§ 56 und 58 Abs. 1 HGO und § 5 der Geschäftsordnung zu einer öffentlichen Sitzung ein, die am

Donnerstag, den 11. Mai 2017,

19:00 Uhr,

in der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a,

34576 Homberg (Efze),

stattfindet.

Da der Magistrat gemäß § 59 HGO an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilnimmt, setze ich gleichzeitig die Mitglieder des Magistrats von dieser Einladung in Kenntnis.

Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit des Hauses stelle ich nachfolgende

TAGESORDNUNG

zur Beratung und Beschlussfassung:

1. **Einführung und Verpflichtung eines neuen ehrenamtlichen Mitglieds des Magistrats gemäß § 46 Abs. 1 HGO**
2. **Neukonzeption Rathaus**
hier: **Präsentation der Konzeptstudie des Architekten Gerlach**
3. **Multifunktionshaus Marktplatz 15**
hier: **Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Bundesförderung 2017 - 2020“ und Bereitstellung der städtischen Eigenmittel**
4. **Gewerbegebiet Homberg Süd;**
 - a) **Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung der Liegenschaft T6 in der August-Horch-Straße**
 - b) **Veräußerung einer verbleibenden Restfläche in der August-Horch-Straße an den Eigentümer des Gebäudes U 12 in der August-Horch-Straße**
 - c) **Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen bei der Veräußerung des Gebäudes U3 in der Carl-Benz-Straße**
5. **Gewerbegebiet Homberg West**
hier: **Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Flächen im Industriegebiet an die Biogas Homberg GmbH & Co. KG zu Erweiterungszwecken**
6. **Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf**
 - a) **Sachstandsbericht**
 - b) **Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**
7. **Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund / Land)**
hier: **Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Neuordnung der Förderprojekte**
8. **Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“;**
hier: **Beratung und Beschlussfassung zur geplanten Neugestaltung des öffentlichen Verkehrsraums**
9. **Stadtumbauprojekt Schirnen am Marktplatz;**
hier: **Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen**
10. **Beschaffung eines neuen Geschwindigkeitsmessgerätes;**
hier: **Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung einer Haushaltssperre bei der Investition 2010101601**
11. **Gasthaus Krone**
hier: **Vorstellung und ggf. erste Beratung von Handlungsalternativen**
12. **Vorstellung eines Konzepts zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frielendorf für Aufgaben der Kämmerei**

13. **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“**
14. **Betriebliches Mobilitätsmanagement**
hier: **Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Stadt Homberg (Efze) am LEADER-Modellprojekt**
15. **Sachstandsberichte und sonstige Informationen**
16. **Anträge**
17. **Anfragen**
18. **Anregungen**

Die Sitzung ist öffentlich, Zuhörer sind eingeladen.



Jürgen Thurau

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/1

T O P / Nr.: 2
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) **Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**

***Neukonzeption Rathaus;
hier: Präsentation der Konzeptstudie des Architekten Gerlach***

b) **Erläuterung**

Am 06.11.2015 wurde das Architekturbüro Gerlach aus Fritzlar mit einer vorbereitenden Untersuchung zur Neu- bzw. Umgestaltung der baulichen Bürostruktur des Rathauses beauftragt. Dazu wurde im April 2016 eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt. Im Oktober 2016 wurde das Ergebnis der Befragung den Mitarbeitern in einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Begleitend zur Mitarbeiterbeteiligung gab es weitere Abstimmungsgespräche zu möglichen Raumkonzepten und Planungsansätzen sowie Gespräche mit den Denkmalbehörden und Statikern.

Dem Magistrat wurde die Konzeptstudie vom Architekt Gerlach am 20.04.2017 vorgestellt. Der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt lag zum Zeitpunkt des Diktats noch nicht vor.

c) **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Projektstudie des Architekten Gerlach zur Neukonzeption des Rathauses zur Kenntnis.

d) **Anlage(n)**



(Unterschrift)

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/1

T O P / Nr.: 3
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Multifunktionshaus Marktplatz 15;

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Bundesförderung 2017 - 2020“ und Bereitstellung der städtischen Eigenmittel

b) Erläuterung

Mit Schreiben vom 24.03.2017 hat der Direktor des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung mitgeteilt, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 08.03.2017 beschlossen hat, im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ das Projekt „Jugendhaus“ zu fördern.

Für die zugesagte Förderung aus der Beteiligung am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Bundesförderung 2017 - 2020“ müssen noch einige Unterlagen erstellt und Abstimmungsgespräche geführt werden.

Die ergänzenden Unterlagen müssen dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung bis zum 30.04.2017 vorgelegt werden.

Außerdem muss die Stadt Homberg die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils durch entsprechende Beschlüsse sicherstellen. Bei förderfähigen Kosten in Höhe von 3.000.000,00 € beträgt die Förderung 90 % = 2.700.000,00 € und der Eigenanteil der Stadt 300.000,00 €.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 unter Tagesordnungspunkt 4 beraten und eine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Beschluss lag zum Zeitpunkt des Diktats noch nicht vor.

c) Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Beteiligung am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Bundesförderung 2017 - 2020“ für das Multifunktionshaus Marktplatz 15. Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den städtischen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten für das Multifunktionshaus Marktplatz 15 in Höhe von bis zu 300.000,00 € im Haushalt 2018 bereitzustellen.

d) Anlage(n)



(Unterschrift)

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/1

T O P / Nr.: 4 a
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Gewerbegebiet Homberg Süd;

a) Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung der Liegenschaft T6 in der August-Horch-Straße

b) Erläuterung

Mit Herrn Michael Grede gab es zu der Umsiedlung seines Betriebes von der Hans-Staden-Allee in das Gewerbegebiet Homberg Süd folgendes Verhandlungsergebnis:

Herr Grede würde seine Betriebsverlagerung zustimmen, wenn er die Liegenschaften T6 und U4 für 80.000,00 € bekommt und ihm zusätzlich eine Kaufoption für die Gebäude U3 und U5 eingeräumt würde. Dem hat der Magistrat nicht zugestimmt

Mit Beschluss Nr. 4 des Magistrats vom 02.02.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, den Kaufvertragsentwurf mit dem nächsten Bewerber, der Firma Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG (vormals Solartechnik Stiens), Kaufungen, abzustimmen. Inhaber und Geschäftsführer ist Herr Björn Groß, Homberg (Efze).

Da sich zwischenzeitlich kein neuer Sachstand zum Verfahren MGH Grede-Bau ergeben hat, der den Vorgaben des Magistrats entspricht, wurde der Auftrag umgesetzt.

Aufgrund der vorliegenden Kaufabsichtserklärung ist der nächste Bewerber die Firma Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG, Kaufungen. Diese beabsichtigt, nach Erwerb der Liegenschaft die vorhandene asbesthaltige Dacheindeckung zu entsorgen und die Schleppdachhalle neu einzudecken sowie offensichtliche Baumängel zu beseitigen. Die Dachfläche wird danach mit Photovoltaikanlagen belegt. Das Projekt wird vom Einzelgewerbebetrieb Björn Gross PV-Anlagen, Homberg (Efze), umgesetzt und betrieben. Der derzeitige Pächter der Liegenschaft verbleibt im Objekt. Für den Fall, dass der Netzbetreiber die Einspeisung in das vorhandene Netz nicht gewährleisten kann, gibt es ein Sonderkündigungsrecht des Erwerbers.

Auf Grundlage des Eckpunktepapiers und unter Berücksichtigung des neuen Flächenzuschnittes ergibt sich ein Kaufpreis in Höhe von 165.400,00 €. Für die nunmehr verbleibende Restfläche hat der Erwerber von U12 ein Kaufinteresse bekundet.

Der Magistrat hat mit Beschluss Nr. 2 vom 23.02.2017 dem Verkauf zugestimmt. Die Beschlussempfehlung ist als Anlage beigefügt.

Nachdem der Tagesordnungspunkt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2017 abgesetzt wurde, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04.04.2017 erneut über die Veräußerung der Liegenschaft T 6 abgestimmt. Der Beschluss des Ausschusses ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

c) **Beschlussvorschlag**

*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Liegenschaft T6 an Herrn Björn Groß, Homberg (Efze), zum Preis von 165.400,00 € zu verkaufen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages umzusetzen sowie die Fa. MGH Grede-Bau über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.*

d) **Anlage(n)**

- Nr. 4 a.1 Magistratesbeschluss Nr. 2 vom 23.02.2017
- Nr. 4 a.2 Lageplan
- Nr. 4 a.3 Kaufpreisermittlung
- Nr. 4 a.4 Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses Nr. 2a vom 04.04.2017



(Unterschrift)

Beschluss des Magistrats
Nr. 2 vom 23.02.2017

2. Gewerbegebiet Homberg Süd;

a) Vorstellung eines Investors für den Erwerb der Liegenschaft T6 in der August-Horch-Straße

Herr Berleth erläutert das Kaufangebot des Investors für den Erwerb der Liegenschaft T 6 in der August-Horch-Straße. Sodann stellt Herr Björn Groß sich selbst als Investor sowie sein Unternehmen dem Magistrat vor.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung der Liegenschaft T6 in der August-Horch-Straße

Herr Erster Stadtrat Pauli fragt, ob die KBG als Netzbetreiber die Einspeisung in das vorhandene Netz gewährleisten kann.

Herr Herbold erklärt, dass die KBG als Netzbetreiber dazu gesetzlich verpflichtet ist.

Herr Hassenpflug berichtet, dass Herr Grede ihn erneut angesprochen hat und Informationen über den neuen Sachstand seines Kaufangebotes und der Entscheidung des Magistrats haben wollte. Herr Grede hat angedeutet, dass er bei seinem weiteren Vorgehen möglicherweise die Presse einschalten will.

Der Magistrat nimmt die Erläuterungen und das darin beschriebene Vorgehen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, die Liegenschaft T 6 an Herrn Björn Groß, Homberg (Efze), zum Preis von 165.400,00 € zu verkaufen.

Weiterhin wird empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages umzusetzen sowie die Fa. MGH Grede-Bau über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

c) Veräußerung einer verbleibenden Restfläche in der August-Horch-Straße an den Eigentümer des Gebäudes U 12 in der August-Horch-Straße

Der Magistrat nimmt die Erläuterungen und das beschriebene Vorgehen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, die Restflächen an die Firma ISS Industrie Sortier Service GmbH, 34576 Homberg-Mühlhausen, zum Preis von 6.400,00 € zu verkaufen.

Weiterhin wird empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages umzusetzen.

F. d. n.



Gewerbegebiet Homberg – Süd
ehem. Ostpreußenkaserne



Baufeld OPK T6

Größe: ca. 11.400 qm

Flächenaufteilung:

- | | |
|-------------------------|----------|
| • Bebaute Fläche | 3.600 qm |
| • Freifläche | 6.100 qm |
| • Flächen Dienstbarkeit | 800 qm |
| • Grünflächen | 900 qm |

Anlage Nr. 4 a.3

Vermarktung Kaserne Homberg
Kaufpreisermittlung
Baufeld: T 6
Käufer: Groß

Flächencharakteristik	Größe in m ²	Flächenpreis €/m ²	Bildung KP
1 Grundstücksgröße	11.400		
2 Bebaute Grundfläche	3.600	18,50 €	66.600,00 €
3 Geschossflächen	-	0,00 €	0,00 €
4 nutzbare Freifläche	6.100	15,00 €	91.500,00 €
5 Fläche Dienstbarkeiten	800	8,00 €	6.400,00 €
6 Grünflächen	900	1,00 €	900,00 €
Gesamt KP			165.400,00 €

HLG Kassel, den 06.11.2014/02.12.2015/15.09.2016/ 08.02.2017 ko

Änderungen nach Abstimmung Butenas und ISS Völker
II. Änderung nach neuem Baufeldzuschnitt ISS Völker 08.02.2017

Anlage Nr. 4 a.4

Beschluß des Haupt- und Finanzausschusses Nr. 2
vom 04.04.2017

Zu Punkt 2a:

Gegenstand:

Gewerbegebiet Homberg Süd;

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung der Liegenschaft T6 in der August-Horch-Straße**

Der Ausschussvorsitzende Herr Marx beantragt gemäß § 52, Abs. 1 HGO die Öffentlichkeit auszuschließen, da personenbezogene Daten beraten werden und lässt darüber abstimmen. **Von acht Anwesenden acht Ja-Stimmen.**

Sodann begrüßt Herr Marx zunächst den Investor, Herrn Björn Groß und bittet ihn, sich selbst als Investor sowie sein Unternehmen dem Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen. Herr Björn Groß stellt sich zunächst als Investor und dann sein Unternehmen sowie das geplante Projekt vor. Herr Marx dankt Herrn Björn Groß für die Vorstellung und bittet nunmehr eventuelle Fragen an Herrn Groß zu richten.

Herr Björn Groß beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Herr Bölling, Herr Dietmar Groß sowie von Herrn Nistler zu dem geplanten Projekt. Aus den Reihen der Ausschussmitglieder wird das Vorhaben von Herrn Groß ausdrücklich begrüßt.

Herr Marx bedankt sich bei Herrn Björn Groß und bittet Herrn Ziegler den weiteren Investor, Herrn Grede, in den Sitzungssaal zu rufen. Der ausschussvorsitzende Herr Marx stellt nunmehr fest, dass Herr Grede zum **vereinbarten Vorstellungstermin um 18.30 Uhr nicht erschienen ist.**

Herr Berleth gibt bekannt, dass er im Beisein von Frau Wiegand, die Einladung zur Vorstellung im Haupt- und Finanzausschuss Herrn Grede am 29. März 2017 persönlich übergeben und Herr Grede seine Teilnahme zugesagt hat. Auch nach **weiterem Warten** erscheint **Herr Grede nicht zum vereinbarten Termin.**

Nunmehr verliest Herr Marx die Beschlussvorlage und lässt über TOP 2a abstimmen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Ausschussvorsitzende Herr Marx die Öffentlichkeit wieder her und teilt der Öffentlichkeit den Beschluss mit.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, die Liegenschaft T6 an Herrn Björn Groß, Homberg (Efze), zum Preis von 165.400,00 € zu verkaufen.

Auf das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird verzichtet.

Weiterhin wird empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages umzusetzen.

Abstimmung:

Bei acht anwesenden Ausschussmitgliedern acht Ja-Stimmen

Zu Punkt 2b:

Gegenstand:

Gewerbegebiet Homberg Süd;

- b) **Veräußerung einer verbleibenden Restfläche in der August-Horch-Straße an den Eigentümer des Gebäudes U 12 in der August-Horch-Straße**

Herr Marx ruft TOP 2b auf und bittet um Wortmeldungen. Es gibt keine Wortmeldungen zum unveränderten Sachstand. Nunmehr lässt Herr

Marx über TOP 2 b abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, die Restflächen an die Firma ISS Sortier Service GmbH, Berger Straße 8, 34576 Homberg-Mühlhausen, zum Preis von 6.400,00 € zu veräußern.

Weiterhin wird empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages umzusetzen.

Auf das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird verzichtet.

Abstimmung:

Bei acht anwesenden Ausschussmitgliedern acht Ja-Stimmen.

F. d. R.


Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/1

T O P / Nr.: 4 b
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Gewerbegebiet Homberg Süd;

b) Veräußerung einer verbleibenden Restfläche in der August-Horch-Straße an den Eigentümer des Gebäudes U12 in der August-Horch-Straße

b) Erläuterung

Durch die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft T6 und dem damit veränderten Flächenzuschnitt verbleibt zwischen den Liegenschaften T6 und U12 eine noch zu vermessende Restfläche von ca. 800 m², die zu etwa der Hälfte aus Grünfläche besteht. Dafür hat der Erwerber von U12, die ISS Industrie Sortier Service GmbH, Berger Straße 8, 34576 Homberg-Mühlhausen, ein Kaufinteresse bekundet.

Auf Grundlage des Eckpunktepapiers ergibt sich ein Kaufpreis von 6.400,00 €. Die Fläche arrondiert sein Grundstück und schafft einen sinnvoll nutzbaren Flächenzuschnitt.

Nachdem der Tagesordnungspunkt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2017 abgesetzt wurde, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04.04.2017 erneut über die Veräußerung einer verbleibenden Restfläche in der August-Horch-Straße abgestimmt. Der Beschluss des Ausschusses ist bei Punkt 4 a als Anlage beigefügt.

c) Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Restflächen an die Firma ISS Industrie Sortier Service GmbH, Berger Str. 8, 34576 Homberg-Mühlhausen, zum Preis von 6.400,00 € zu veräußern und beauftragt die Verwaltung, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages umzusetzen.

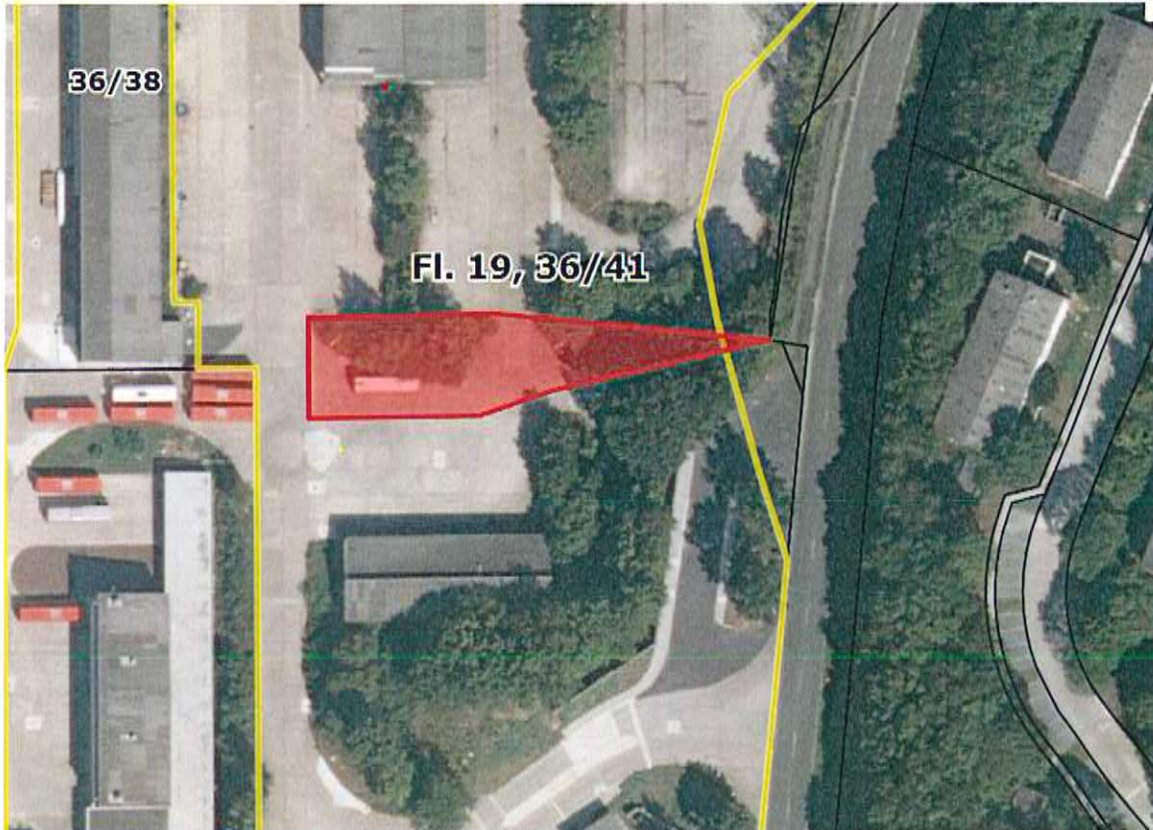
d) Anlage(n)

Nr. 4 b.1 Lageplan
Nr. 4 b.2 Kaufpreisermittlung



(Unterschrift)

Gewerbegebiet Homberg – Süd
ehem. Ostpreußenkaserne



Baufeld OPK Gebäude U 12 (ehem. Sattlerei)
Erweiterungsfläche, wie mit Herrn Völker abgestimmt

Größe: ca. 800 qm

Anlage Nr. 4 b.2

bitte nur intern verwenden!

Vermarktung Kaserne Homberg
Kaufpreisermittlung
Baufeld: U 12 Restfläche Eingangsbereich
Käufer: ISS Herr Völker

Flächencharakteristik	Größe in m ²	Flächenpreis €/m ²	Bildung KP
Grundstücksgröße	800		
bebaute Grundfläche	-		
1 Geschossfläche EG und KG	-	30,00	-
2 baulich nutzbare Freifläche	400	15,00	6.000,00
3 Freifläche als Verkehrsfläche	-	15,00	-
4 Freifläche Dienstbarkeiten	-	8,00	-
5 Grünflächen	400	1,00	400,00
6 Grünfläche m Dienstbarkeit	-	-	-
Gesamt KP			6.400,00
qm Preis			8,00

Ko 14.02.2017

Flächenermittlung über CAD / GIS, keine Vermessungswerte!

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/1

T O P / Nr.: 4 c
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Gewerbegebiet Homberg Süd;

c) Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen bei der Veräußerung des Gebäudes U3 in der Carl-Benz-Straße

b) Erläuterung

Die IWA, Schwarzenborn, vertreten durch Herrn Dr. Burghard Mann, ist seit dem 01.05.2017 Mieter des Gebäudes U3. Die IWA ist ein zertifizierter Bildungsträger und beabsichtigt im Auftrag des Schwalm-Eder-Kreises, des Jobcenters und der Agentur für Arbeit Integrations- und Weiterbildungsmaßnahmen im Objekt durchzuführen. Aufgrund der vom Bildungsträger gebotenen Zeitschiene und der unsererseits notwendigen Verwaltungsabläufe war es notwendig, vor Abschluss des Kaufvertrages einen Mietvertrag abzuschließen, der einen raschen Zugriff auf das Gebäude gewährleistet. Die Kosten für die Aktivierung trägt der Erwerber und sind bei einem nicht Zustandekommen des Kaufvertrages, ebenso wie die Anschlusskosten, Erschließungskosten und anteilige Mietzahlungen zu erstatten. Bei Abschluss des Kaufvertrages werden die geleisteten Mietzahlungen auf den Kaufpreis angerechnet. Die bisherigen Nutzer von U3 (Partnerschaftsverein Homberg-Stolin e.V. und Diakonisches Werk) sind rechtzeitig informiert worden. Beide nutzen zukünftig das benachbarte Gebäude U2. Die Übergabe der Räumlichkeiten hat stattgefunden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Beschlussempfehlung ist als Anlage beigefügt.

Ein Schreiben der IWA vom 16.03.2017, die Kaufpreisfestlegung und der Baufeldplan vom Gebäude U3 sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

c) Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung der Liegenschaft U3 in der Carl-Benz-Straße an Herrn Dr. Burghard Mann, und/oder seiner Tochter, Frau Anna-Maria Schmidt, zum Kaufpreis in Höhe von 40.240,00 €. Grundlage zur Veräußerung ist das Eckpunktepapier zur Veräußerung von Flächen im Industriegebiet Homberg Süd.

d) Anlage(n)

- Nr. 4 c.1 Magistratsbeschluss Nr. 4 vom 23.03.2017
- Nr. 4 c.2 Schreiben der IWA vom 16.03.2017
- Nr. 4 c.3 Kaufpreisfestlegung
- Nr. 4 c.4 Baufeldplan vom Gebäude U3



(Unterschrift)

Beschluss des Magistrats
Nr. 4 vom 3. MRZ. 2017

**4. Gewerbegebiet Homberg Süd;
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen bei der
Veräußerung des Gebäudes U3 in der Carl-Benz-Straße**

Bürgermeister Dr. Ritz bittet Herrn Berleth den Sachstand zum weiteren Vorgehen bei der Veräußerung des Gebäudes U3 in der Karl-Benz-Straße vorzutragen.


Herr Berleth stellt das Kaufangebot des Bildungsträgers IWA ausführlich vor und erläutert die Beschlussvorlage hinsichtlich des Abschlusses eines Mietvertrages und des beabsichtigten Kaufs für das Gebäude U3.

Herr Dr. Hennighausen merkt an, das im Gebäude U 3 der Partnerschaftsverein Homberg-Stolin e.V. Gegenstände gelagert habe und fragt wie im Falle der Vermietung und späteren Veräußerung damit umgegangen werden soll.

Herr Berleth berichtet, dass dem Partnerschaftsverein Stolin das Gebäude U 2 zur Lagerung ihrer Gegenstände angeboten werden soll.

Der Magistrat stimmt aufgrund der Vorlagen und Erläuterungen dem Abschluss eines Mietvertrages für das Gebäude U3 mit dem Bildungsträger IWA, Schwarzenborn, zum 01.05.2017 zu. Die E-Mail zur Vorbereitung des Mietvertrages an die HLG vom 15.03.2017 ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, einen notariellen Kaufvertrag mit Herrn Dr. Burkhard Mann und/oder seiner Tochter vorzubereiten, welcher unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auszufertigen ist. Grundlage zur Veräußerung ist das Eckpunktepapier der Stadt.

B. d. R.


Anlage Nr. 4 c.2

IWA

INTEGRATION
WEITERBILDUNG
AUSBILDUNG

Am Knüllteich 7
34639 Schwarzenborn

Telefon: 05686 – 2999909
Mobil: 0171 – 7502093
Fax: 06131 – 55104
E-Mail: info@iwa-schwarzenborn.de

IWA • Am Knüllteich 7 • 34639 Schwarzenborn

Herrn
Berleth

34576 Homberg (Efze)



Unser Zeichen: **U3 – U4**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Erhalt des Schreibens:

Schwarzenborn, 15.03.2017

Betrifft Gebäude U3

Sehr geehrter Herr Berleth,

wie besprochen, besteht weiterhin absolutes Kaufinteresse am Gebäude U3 auf dem Gelände der ehemaligen Bundeswehrkaserne.

Als Zwischenlösung bis zum Abschluss des Kaufvertrages, möchten wir das o.g. Gebäude pachten.

Wir über uns:

Wir sind ein AZAV-zertifizierter Bildungsträger und führen Maßnahmen für den Schwalm-Eder-Kreis, das Jobcenter und die Agentur für Arbeit durch. Dabei handelt es sich primär um Integrations- und Weiterbildungsmaßnahmen für Flüchtlinge und Asylsuchende.

Derzeit verfügen wir über vier Filialen in Schwarzenborn, Melsungen, Gudensberg und Homberg/ Efze (OT Hülsa).

Unser Motto lautet: Je eher jemand im ersten Arbeitsmarkt ist, desto geringer die finanzielle Belastung für die Allgemeinheit (das jeder Monat Verzögerung eine immense Belastung für den Staat bedeutet).

Da wir u.a. in dem o.g. Gebäude gegebenenfalls sog. Indoor-Betriebe für die Maßnahmen einrichten werden, ist dieses Gebäude für uns zweckmäßig.


In der Anlage erhalten Sie eine Kopie des Zertifikats sowie eine Kopie eines Gutscheins, aus denen Sie unsere Daten entnehmen können.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Mann



Thomas J. Schaum

Der Gutschein für die Eignungsfeststellung kann bei folgenden Trägern eingelöst werden

Träger	Anschrift	Telefonnummer
Arbeit und Bildung e. V.	Marktplatz 18 34613 Schwalmstadt	06691/927298 <i>Mo. – Fr. 9-13 Uhr</i>
Berufshilfe Hephata	Marktplatz 9 34613 Schwalmstadt	0162/4127786 Herr Nestler
Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	Sälzer Str. 3a 34587 Felsberg	05662/9497-11 Frau Krummer <i>Mo. – Do. 10-15 Uhr</i>
IWA (Integration - Weiterbildung – Ausbildung) Dr. Burkhard Mann	Am Knüllteich 7 34639 Schwarzenborn Kasseler Str. 2 34212 Melsungen Königsstr. 16 34576 Homberg	Mobil 0171/7502093 Büro 05686/2999921 Arabisch 0157/51825639 Email info@iwa-schwarzenborn.de

Zertifikat

Zugelassener Träger der Arbeitsförderung nach §178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und §2 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

**IWA (Integration-Weiterbildung-
Ausbildung) Dr. Burkhard Mann**
Am Knüllteich 7, D-34639 Schwarzenborn

Zugelassener Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung.
Zugelassen durch die fachkundige Stelle TQCert GmbH – von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) akkreditierte Zertifizierungsstelle.

Mit diesem Zertifikat wird bescheinigt, dass der Träger gemäß §178 SGB III

- die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
- dass er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
- seine Leitung, seine Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen und dass er
- ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

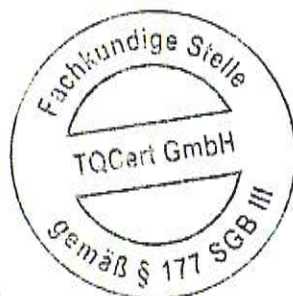
Die Zulassung als Träger der Arbeitsförderung umfasst die im Anhang aufgeführten Standorte mit deren jeweiligen Fachbereichen.

Zertifikatsgültigkeit: 18.05.2021
Zertifikats-Reg.-Nr.: T-03236-2100
Kassel, den 19.05.2016
Mit Änderung vom 20.02.2017
(Standort)

Diese Urkunde besteht aus diesem Deckblatt und dem folgenden Anhang.

DAkKS

Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ZE-16035-02-01



Hans-Jürgen Cloodt
-Geschäftsführer-
Fachkundige Stelle


Hans-Jürgen Cloodt
Geschäftsführer

Zugelassene Standorte des Trägers mit den jeweils für diesen Standort zugelassenen Fachbereichen

Die Zertifizierung des Trägers der Arbeitsförderung nach dem Deckblatt dieser Urkunde umfasst die folgenden Standorte mit den jeweils zugeordneten Fachbereichen.

Hauptstelle
Am Knüllteich 7, D-34639 Schwarzenborn
FB 1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45, Absatz1, Satz1, Nummer1 bis 5 des SGB III
FB 4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §81 bis §87 des SGB III

Standort
Kasseler Str. 2, D-34212 Melsungen
FB 1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45, Absatz1, Satz1, Nummer1 bis 5 des SGB III
FB 4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §81 bis §87 des SGB III

Standort
Fritzlaer Str. 26a, D-34281 Gudensberg
FB 1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45, Absatz1, Satz1, Nummer1 bis 5 des SGB III
FB 4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §81 bis §87 des SGB III



Anhang zum Zertifikat
Zugelassener Träger der Arbeitsförderung
Zertifikats-Reg.Nr.: T-03236-2100

Zugelassene Standorte des Trägers mit den jeweils für diesen Standort zugelassenen Fachbereichen

Standort
Königsstraße 16, D-34576 Homberg
FB 1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45, Absatz1, Satz1, Nummer1 bis 5 des SGB III
FB 4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §81 bis §87 des SGB III

Ende des Anhangs zum Zertifikat

Kassel, 19.05.2016
Mit Änderung vom 20.02.2017
(Standort)



Vermarktung Kaserne Homberg
Kaufpreisermittlung
Baufeld: U 3
N.N.

Flächencharakteristik	Größe in m ²	Flächenpreis €/m ²	Bildung KP
1 Grundstücksgröße	3.950		
2 Bebaute Grundfläche	450	30,00	13.500,00
3 nutzbare Freifläche	1.660	15,00	24.900,00
4 Fläche Dienstbarkeiten	-	8,00	-
5 Grünflächen	1.840	1,00	1.840,00
Gesamt KP			40.240,00

HLG Kassel, 05.04.2017/Ko

Gewerbegebiet Homberg – Süd
ehem. Ostpreußenkaserne



Baufeld OPK Gebäude U 3

Größe: ca. 3.950 qm

Flächenaufteilung:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| • Bebaute Fläche | 450 qm |
| • Freifläche | 1.660 qm |
| • davon Flächen Dienstbarkeit | 0 qm |
| • Grünflächen | 1.840 qm |

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/3

T O P / Nr.: 5
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Gewerbegebiet Homberg West;

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Flächen im Industriegebiet an die Biogas Homberg GmbH & Co. KG zu Erweiterungsflächen

b) Erläuterung

Die HLG ist Eigentümerin einer Fläche im Gewerbegebiet West Gemarkung Lützelwig, Flur 4, Flurstück 167 (siehe beigefügter Lageplan). Hierbei handelt es sich um eine „Dreiecksfläche“ in Größe von 13.313 m², wovon 3.449 m² weder gewerblich nutzbar noch überbaubar sind. Die Biogas Homberg GmbH & Co. KG möchte ihr Betriebsgelände erweitern und diese Fläche, die direkt an ihr Grundstück grenzt, erwerben. Im Zuge dieses Grundstücksgeschäftes sollten auch die beiden städtischen Grabenparzellen, Gemarkung Lützelwig, Flur 4, Flurstücke 160/1 in Größe von 99 m² und 155/7 in Größe von 230 m², die das jetzige Betriebsgelände kreuzen, verkauft werden. Die Biogas ist bereit für die Gesamtfläche in Größe von 13.642 m² einen Kaufpreis in Höhe von 155.000,00 € zu zahlen, was einem Preis von 11,36 €/m² entspricht. Der städtische Anteil am Kaufpreis liegt bei 3.740,00 €.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 10.11.2016 einen Beschluss gefasst. Die Beschlussempfehlung und ein Lageplan sind als Anlagen beigefügt.

c) Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Flächen im Gewerbegebiet Homberg West, Gemarkung Lützelwig, Flur 4, Flurstücke 155/7, 160/1 und 167, zum Preis von insgesamt 155.000,00 € an die Biogas Homberg GmbH & Co. KG zu verkaufen.

d) Anlage(n)

Nr. 5.1 Magistratsbeschluss Nr. 4 vom 10.11.2016
Nr. 5.2 Lageplan mit den drei zum Verkauf stehenden Flächen



(Unterschrift)

Anlage Nr. 5.1

Beschluss des Magistrats

Nr.4.... vom 10.11.2016

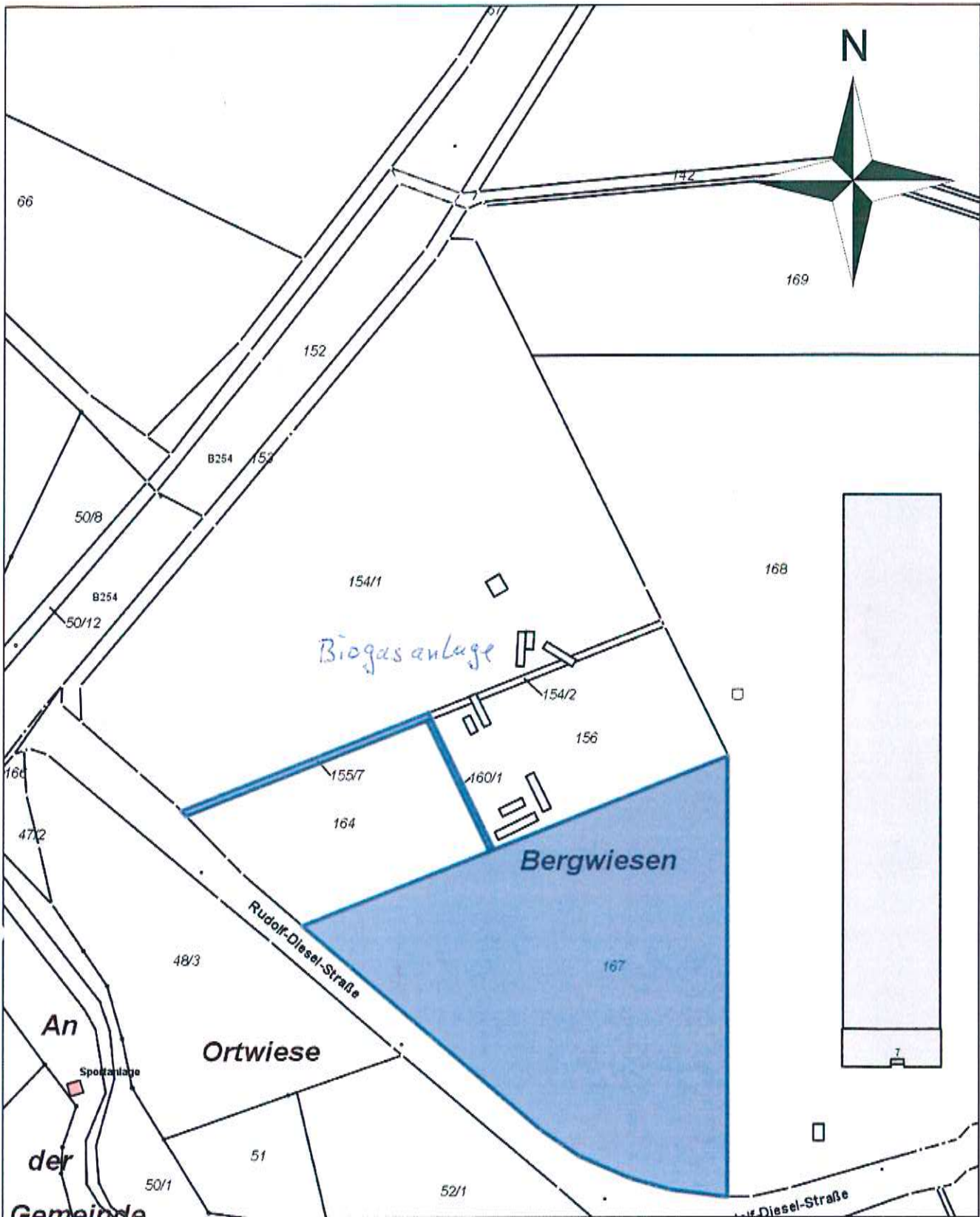
4. Erneute Beratung über den Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Homberg West an die Biogas Homberg GmbH & Co. KG

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, Flächen im Gewerbegebiet Homberg West, Gemarkung Lützelwig, Flur 4, Flurstücke 155/7, 160/1 und 167, zum Verkaufspreis von 155.000,00 € zu verkaufen.

F. d. R.



Anlage Nr. 5.2



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.818
Bearbeiter: ingwebuser
Datum: 14.03.2017

Dies ist kein amtlicher Auszug
aus der Liegenschaftskarte

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/1

T O P / Nr.: 6
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf

- a) *Sachstandsbericht*
- b) *Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen*

b) Erläuterung

Zu a)

Die Bauverwaltung führt zurzeit Gespräche mit Grundstückseigentümern in Mardorf über geeignete Flächen für den Neubau einer Kindertagesstätte. Bei zwei Standorten verlaufen die Verhandlungen erfolgsversprechend. Ein Standort liegt im beplanten Innenbereich. Für den anderen Standort müsste eine Bauleitplanung erfolgen.

Am 02. Mai 2017 wird der Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration in Mardorf tagen, um bei einem Ortstermin die in Frage kommenden Grundstücke zu besichtigen und ggf. einen Vorschlag für einen Standort zu machen-

Zu b)

Folgendes weiteres Verfahren wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen:

- Nach Abschluss der Grundstückskaufverhandlungen ist ein Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte in Mardorf festzulegen.
- Einleitung der Bauleitplanung bei einem der beiden Standorte da er im unbeplanten Außenbereich liegt.
- Nach der Standortfestlegung ist zu entscheiden werden, ob eine zweigruppige oder dreigruppige Einrichtung gebaut werden soll.
- Als Entscheidungsgrundlage muss eine Kostenschätzung für beide Varianten erstellt werden.
- Die Planungen sollten so vorangetrieben werden, dass ein Planungsauftrag spätestens im Januar 2018 erteilt werden kann.
- Haushaltsmittel für den Neubau der Kindertagesstätte sind im Haushaltsplan 2018 einzuplanen.

Mit dem Schwalm-Eder-Kreis sind Gespräche über Fördermöglichkeiten für den Neubau einer zweigruppigen oder dreigruppigen Kindertagesstätte zu führen, damit entsprechende Einnahmen im Haushaltsplan 2018 veranschlagt werden können.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung vorgetragen

c) Beschlussvorschlag

Zu a)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstand zum Neubau einer Kindertagesstätte in Mardorf zur Kenntnis.

Zu b)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgendes weiteres Vorgehen zum Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf:

.....

d) Anlage(n)



(Unterschrift)

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung FB II/2

TOP / Nr.: 7
Sitzungsdatum: 11. Mai 2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

***Kommunales Investitionsprogramm /KIP – Bund/Land);
hier: Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Neuordnung der
Förderprojekte***

b) Erläuterung

Am 02.06.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm wie folgt einzusetzen:

Bundesgesetz:	
Waldkindergarten	110.000,00 €
Erweiterung Kindergarten Mardorf als zweigruppige Einrichtung	600.000,00 €
Bauliche Einrichtung Familienzentrum	150.000,00 €
Barriereabbau Rathaus	322.280,00 €
Landesgesetz:	
Bauliche Einrichtung Musikschule	432.730,00 €

Als weitere Maßnahmen:

Erneuerung der Leichtathletik-Anlagen im Stellbergstadion
inkl. der Laufbahnerneuerung (Tartanbahn)

Umbau des Hartplatzes zu einem Kunstrasenplatz zur
Nutzung aller Schulen und Vereine Hombergs.

Umstrukturierung der Kindertagesstätte Hülsa

Die konkrete Ausgestaltung einzelner Maßnahmen bleibt den Gremien vorbehalten, soweit nicht bereits einzelne Vorhaben beschlossen wurden.

Die Einrichtung des Waldkindergartens ist bereits abgeschlossen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind insoweit ausgeschöpft.

Die Maßnahmen „Familienzentrum“ (Bundesmittel) und „Musikschule“ (Landesmittel) sind durch die Förderzusage im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (vgl. TOP 4 Sitzung des Magistrats am 20.04.2017) nicht mehr aus dem Kommunalinvestitionsprogramm zu fördern. Dementsprechend sind diese Mittel einer neuen Verwendung zuzuführen.

Da der geplante Anbau am bestehenden Standort der Kindertagesstätte Mardorf nicht realisiert werden kann und stattdessen ein Neubau erforderlich wird, ist zu überlegen, die Förderstruktur dieser Maßnahme zu verändern. Der zu errichtende Neubau kann durch das Folgeprogramm des Investitionsprogramms

„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 gefördert werden. Die Höhe der Förderung wird sich in einem der Altstadt-KiTa entsprechenden Rahmen bewegen (je nach Gruppengestaltung).

Die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm könnten stattdessen für eine nachhaltige Sanierung der Kindertagesstätte Osterbach eingesetzt werden. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wurden die wesentlichen Handlungsbedarfe in der im Jahre 1974 errichteten Kindertagesstätte identifiziert und zusammengetragen. Ergänzt wurde diese Zusammenstellung um eine mit der Fachaufsicht des Jugendamtes abgestimmte Planung, die die Anpassung der Einrichtung auf den heutigen KiTa-Standard vorsieht. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob das so entwickelte Maßnahmenpaket – wie bislang geplant – langfristig und schrittweise im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen und Einzelinvestitionen umgesetzt oder eine komprimierte „Generalüberholung“ durchgeführt werden soll. Letzteres hätte insbesondere folgende Vorteile:

- Alle Einzelmaßnahmen könnten – ohne betriebsbedingte Einschränkungen - aufeinander abgestimmt werden.
- Die Gesamtmaßnahme könnte im Rahmen des KIP gefördert werden, während ansonsten allenfalls kleine Zuschüsse für Einzelmaßnahmen zu erwarten wären.

Für den Programmteil, der sich nach dem Landesgesetz (432.730,00 €) richtet, wird noch ein Vorschlag erarbeitet.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 unter Tagesordnungspunkt 8 eine Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Magistratsbeschlüsse Nr. 4 und Nr. 8 vom 20. April 2017 lagen zum Zeitpunkt des Diktats noch nicht vor.

c) Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz KIPG - in Abänderung des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 10 vom 02.06.2016 - wie folgt zur Verwendung vorzusehen:

Bundesgesetz:

Waldkindergarten	110.000,00 €
Modernisierung Kindertagesstätte Osterbach	750.000,00 €
Barriereabbau Rathaus	322.280,00 €

Landesgesetz:

Bauliche Einrichtung Musikschule	432.730,00 €
---	---------------------

d) Anlage(n)

- Nr. 7.1 Stadtverordnetenbeschluss Nr. 10 vom 02.06.2016
- Nr. 7.2 Kindertagesstätte Osterbach:
Kostenschätzung nach Gruppen
Gründe für das neue bauliche Konzept
- Nr. 7.3 Entwürfe des Herrn Architekten Elsasser



(Unterschrift)

Zu Punkt 10:

Gegenstand: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Fördermitteln im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes – KIPG

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung trägt Herr Ausschussvorsitzender Höse vor.

Herr Schnappauf ist der Meinung, die Gelder aus Bundes- und Landesmitteln seien für die Kommunen notwendig.

Zum Projekt „Barriereabbau Rathaus“ meint er, es gäbe dringendere Vorhaben, die man umsetzen könne.

Dann spricht er den geplanten Minikreisel an der Drehscheibe und die früher vorgesehene Rampe am Marktplatz an.

Herr Bürgermeister Dr. Ritz antwortet Herrn Schnappauf, über das Thema Rathaus könne sicherlich diskutiert werden und verweist auf die bereits beschlossenen Haushaltsansätze dazu. Ein neues Verwaltungsgebäude müsse auf jeden Fall barrierefrei sein. Dafür gäbe es kaum Fördertöpfe. Deshalb wolle man jetzt die Bundesmittel nutzen.

Abschließend stellt er fest, dass die genannten Maßnahmen auch ausgetauscht werden können.

Auch Herr Bölling ist der Meinung, dass das Rathaus barrierefrei sein müsse, dieses solle nicht diskutiert werden. Das Geld wäre dort gut angelegt, über andere Maßnahmen sei noch zu reden.

Herr Haß weiß aus seiner Tätigkeit in Wiesbaden, dass die Umsetzung des KIPG gut laufe. Andere Förderprogramme für Barrierefreiheit seien weniger umfangreich. Es lohne sich deshalb, jetzt die Bundesmittel in Anspruch zu nehmen.

Herr Jäger ist der Meinung, das Rathaus sei kein einzelnes Projekt, es gehe dabei um die gesamte Entwicklung der Verwaltungsgebäude.

Er regt an, ein neues Bundesprogramm zur Förderung der Barrierefreiheit, das kürzlich aufgelegt wurde, zu nutzen.

Außerdem bittet er, die Liste um die Umstrukturierung der Kindertagesstätte Hülsa zu ergänzen.

Ohne Abstimmung nimmt Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau dieses mit in die vorgelegte Liste auf.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz KIPG wie folgt zur Verwendung vorzusehen.

Bundesgesetz:	
Waldkindergarten	110.000,00 €
Erweiterung Kindergarten Mardorf als zweigruppige Einrichtung	600.000,00 €
Bauliche Einrichtung Familienzentrum	150.000,00 €
Barriereabbau Rathaus	322.280,00 €

Landesgesetz:
Bauliche Einrichtung Musikschule

432.730,00 €

Als weitere Maßnahmen:
Erneuerung der Leichtathletik-Anlagen im Stellbergstadion
inkl. der Laufbahnerneuerung (Tartanbahn)

Umbau des Hartplatzes zu einem Kunstrasenplatz zur
Nutzung aller Schulen und Vereine Hombergs.

Umstrukturierung der Kindertagesstätte Hülsa

Die konkrete Ausgestaltung einzelner Maßnahmen bleibt den Gremien vorbehalten,
soweit nicht bereits einzelne Vorhaben beschlossen wurden.

Abstimmung: Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 35 Ja-Stimmen.

F. d. R.



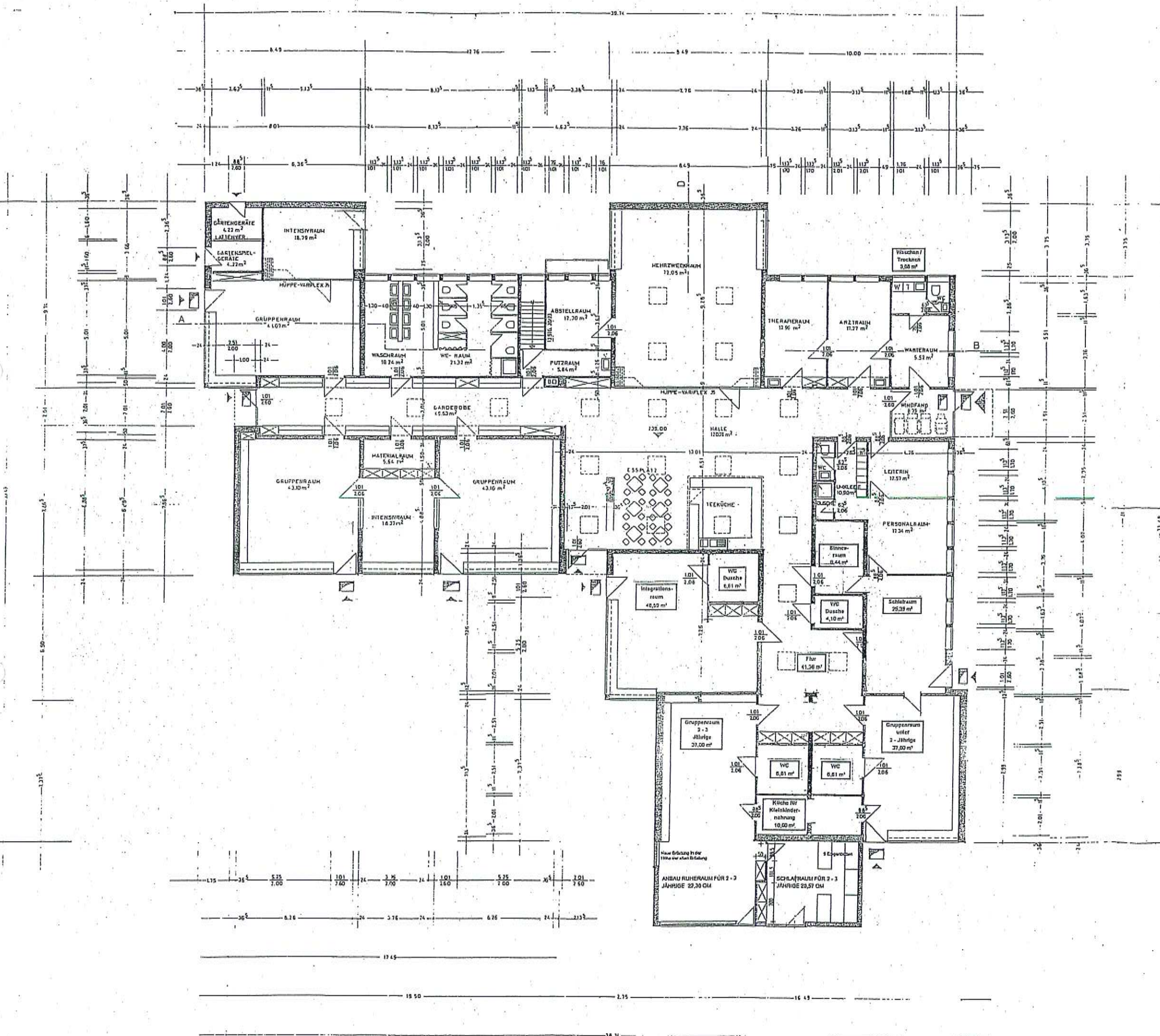
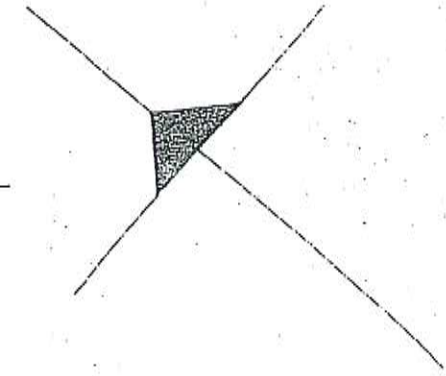
Kostenschätzung nach Gruppen		Version 3		06.03.2017											
Umbau und Erweiterung Kindergarten, Osterbach, Homburg		gesamt		Umbau		Einrichtung		Abbruch		Fenster/Tür		Boden		Heizung/San. Schallschutz Maler/Trocken.	
Neubauten		netto		netto		netto		netto		netto		netto		netto	
Anbau Kl-Wagen + WF + Leitung + Besprechung	BGF	58,50 qm	1.400,00 €	81.900,00 €											
Anbau Bad + Flur + Funktion + Therapie + Abstellraum	BGF	143,00 qm	1.400,00 €	200.200,00 €											
Erweiterungsanbau Gruppe 1	BGF	10,50 qm	1.400,00 €	14.700,00 €											
Erweiterungsanbau Gruppe 3 + 4 + Funktion + WF	BGF	48,00 qm	1.400,00 €	67.200,00 €											
Erweiterungsanbau Gruppe 6	BGF	25,50 qm	1.400,00 €	35.700,00 €											
Anbau Gruppenräume Vordächer	BGF	138,00 qm	500,00 €	69.000,00 €											
Anbau Eingang Vordach	BGF	6,00 qm	650,00 €	3.900,00 €											
Umbau im Bestand															
Gruppe 2 2 - 6															
Abbruch Fenster Brüstung Heizung															
Bodenausbau		58,00 qm	150,00 €	8.700,00 €											
Wand neu		69,00 qm	25,00 €	1.725,00 €											
Tür neu		9,00 qm	50,00 €	450,00 €											
Deckensanierung		2,00 Stck	500,00 €	1.000,00 €											
Fußboden neu		69,00 qm	20,00 €	1.380,00 €											
Bodenheizung neu		69,00 qm	35,00 €	2.415,00 €											
Tür-Fenster neu		69,00 qm	65,00 €	4.485,00 €											
Glaswand zum Flur		21,00 qm	600,00 €	12.600,00 €											
Schallschutzmaßnahme		9,00 qm	500,00 €	4.500,00 €											
Malernarbeiten usw.		69,00 qm	35,00 €	2.415,00 €											
Lichtrohren einbauen		69,00 qm	50,00 €	3.450,00 €											
Innentür Neu		1,00 Stck	2.000,00 €	2.000,00 €											
Glasauschnitt Innentür		2,00 Stk	500,00 €	1.000,00 €											
Inneneinrichtung		1,00 Stck	300,00 €	300,00 €											
		69,00 qm	0,00 €	0,00 €											
Gruppe 3 + 4 2 - 6 Funktion - Gruppe 3 + 4															
Abbruch Fenster Brüstung Heizung															
Abbruch Innenfenster		66,00 qm	150,00 €	9.900,00 €											
Bodenausbau		25,00 qm	50,00 €	1.250,00 €											
Deckensanierung		105,00 qm	25,00 €	2.625,00 €											
Fußboden neu		105,00 qm	20,00 €	2.100,00 €											
Bodenheizung neu		105,00 qm	35,00 €	3.675,00 €											
Steuereinheit und Zuleitung Heizung		105,00 qm	65,00 €	6.825,00 €											
Gardrobe umbauen		1,00 Stck	3.500,00 €	3.500,00 €											
Innenfenster Neu		1,00 Stck	1.000,00 €	1.000,00 €											
Schallschutzmaßnahme		25,00 qm	300,00 €	7.500,00 €											
Malernarbeiten usw.		96,00 qm	35,00 €	3.360,00 €											
Glasauschnitt Innentür		96,00 qm	50,00 €	4.800,00 €											
Inneneinrichtung		2,00 Stck	300,00 €	600,00 €											
		105,00 qm	0,00 €	0,00 €											
Bad - Gruppe 3 + 4															
Abbruch Fenster Brüstung Heizung															
Abbruch Innenfenster		66,00 qm	150,00 €	9.900,00 €											
Bodenausbau		25,00 qm	50,00 €	1.250,00 €											
Deckensanierung		105,00 qm	25,00 €	2.625,00 €											
Fußboden neu		105,00 qm	20,00 €	2.100,00 €											
Bodenheizung neu		105,00 qm	35,00 €	3.675,00 €											
Steuereinheit und Zuleitung Heizung		105,00 qm	65,00 €	6.825,00 €											
Gardrobe umbauen		1,00 Stck	3.500,00 €	3.500,00 €											
Innenfenster Neu		1,00 Stck	1.000,00 €	1.000,00 €											
Schallschutzmaßnahme		25,00 qm	300,00 €	7.500,00 €											
Malernarbeiten usw.		96,00 qm	35,00 €	3.360,00 €											
Glasauschnitt Innentür		96,00 qm	50,00 €	4.800,00 €											
Inneneinrichtung		2,00 Stck	300,00 €	600,00 €											
		105,00 qm	0,00 €	0,00 €											
Gesamt netto															
46.420,00 €															
Abbruch netto															
10.425,00 €															
Fenster/Tür netto															
21.400,00 €															
Boden netto															
2.415,00 €															
Heizung/San. Schallschutz Maler/Trocken. netto															
4.485,00 €															
3.900,00 €															
40.015,20 €															
Abbruch netto															
9.900,00 €															
Fenster/Tür netto															
8.100,00 €															
Boden netto															
3.675,00 €															
Heizung/San. Schallschutz Maler/Trocken. netto															
5.460,00 €															
4.800,00 €															
46.135,00 €															
Abbruch netto															
13.775,00 €															
Fenster/Tür netto															
8.100,00 €															
Boden netto															
3.675,00 €															
Heizung/San. Schallschutz Maler/Trocken. netto															
6.825,00 €															
3.500,00 €															
40.015,20 €															
Abbruch netto															
9.900,00 €															
Fenster/Tür netto															
7.500,00 €															
Boden netto															
600,00 €															
Heizung/San. Schallschutz Maler/Trocken. netto															
3.360,00 €															
4.800,00 €															
23.650,00 €															
Abbruch netto															
2.100,00 €															
Fenster/Tür netto															
10.100,00 €															
Boden netto															
1.575,00 €															
Heizung/San. Schallschutz Maler/Trocken. netto															
2.925,00 €															
3.825,00 €															
3.125,00 €															

Gründe für das neue bauliche Konzept in der Kindertagesstätte Osterbach

Das Gebäude wurde 1973-1974 erbaut.

- Die großen Holz-Fensterelemente sind in die Jahre gekommen und müssen ausgetauscht werden, jedes Jahr im Frühjahr und Herbst muss der Hausmeister die Türen und Fenster neu einstellen, da sie sich durch die Wettereinflüsse verziehen. Als das Gebäude gebaut wurde, gab es die Auflage, das Holzfenster verwendet werden müssen.
 - Da die Unfallkasse die Betonfensterbänke schon länger moniert, mit der Begründung die Kinder könnten sich, wenn Sie am Boden sitzen und aufstehen den Kopf stoßen oder wenn sie unsicher auf den Beinen sind, stolpern und den Kopf aufschlagen. Daher war die Überlegung, wenn die Fenster ausgetauscht werden müssen, gleich bodentiefe Fenster einzubauen, dadurch haben die Kinder gleichzeitig einen freien Blick nach draußen.
 - Die Erzieherinnen wünschen sich schon seit Jahren einen Sonnenschutz vor den Gruppenräumen, idealerweise so, dass man bei Nieselwetter ggf. auch draußen bleiben kann.
 - Wenn bodentiefe Fenster eingebaut werden muss der Fußboden und die Heizkörper ebenfalls angefasst werden. Somit entstand die Idee, wenn wir diese Elemente anfassen müssen, wie sieht es eigentlich grundsätzlich mit dem baulichen Zustand der Fußböden, Heizkörper aus. Und dann kam die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines einfachen austauschen der Bauteile, in Bezug auf die Bedürfnisse seit der Entstehung des Gebäudes mit den heutigen Kindergartenstandard auch unter dem Gesichtspunkt, dass Kindergartenkinder heute überwiegend ganztags im Kindergarten bleiben, auf.
 - Ist die Fläche der Gruppengröße ausreichen
 - Die Küche muss ein geschlossener Raum sein, wird seit Jahren im Bestand geduldet
 - Entspricht die Bädersituation dem Bedarf, Thema Wickeltische
 - Sollen die Heizkörper, die zur Zeit unter den Fensterbänken angebracht sind als Fußbodenheizung ersetzt werden
 - Sind genügend Funktionsräume vorhanden
 - Barrierefreier Zugang muss modifiziert werden, die vorhandene Türen sind zu schmal
 - Es fand ein baulicher Begang statt bei dem festgestellt wurde:
 - Die Raumakustik nicht dem Standard entspricht
 - Die Kinderwagen stehen im Flur
 - Die Lüftung in den Bädern funktioniert zum Teil nicht
 - Für das integrative Konzept fehlen Therapieräume und oder Besprechungsräume
 - Lagerflächen für die Matratzen fehlen, es gibt heute mehr Kinder die ganztags in der Kita bleiben
 - Die ganzen Innentüren sind ohne Lichtbänder (das man von außen sehen kann, ob ein Kind hinter der Tür ist)
 - Die Sauberlaufmatten entsprechen nicht dem Standard
 - Überlegung den Parkplatz neu zu Konzeptionieren
 - Für das Brandschutzkonzept muss ein Not Knopf angebracht werden
- Gez. Berndt

18. NOV. 2016



Verpflichtung zur Eintragung
des Bauplanes
in das Bauplanregister

Vorentwurf

Umbau - Erweiterung Kindergarten
Osterbach

Homberg (Efze)

Bauherr :
Magistrat der Kreisstadt Homberg(Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Telefon : 05681-994-0

Architekt :
Dipl.-Ing. TU Architekt Volker Elsasser
An der Hermannstruth 25
34582 Borken
Telefon : 05682-730091

Planinhalt : Grundriss Altbau
Maßstab : 1 : 200

Datum : 17.11.2016
Nummer :



±0.00 = 239.00 ü. NN

Entwurf 3

Projekt
**Umbau + Erweiterung
 einer Kindertagesstätte**
 Osterbach
 34576 Homberg (Efte)

Bauherrschall
 Fam.
 Magistrat der Stadt Homberg (Efte)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efte)
 Telefon : 05681 / 994 - 0

Architekt
 Volker Elsassner
 Dipl.-Ing. TU Architekt
 An der Hermannstruß 25
 34582 Borken
 Telefon : 05682 / 730091

Planinhalt
Grundriss Maßstab
1:100

Zeichnungs-Nr.
 1A/490 - 103
 Erstellungs - Datum
 04.03.2017

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/2

T O P / Nr.: 8
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

***Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“;
hier: Beratung und Beschlussfassung zur geplanten Neugestaltung des
öffentlichen Verkehrsraums***

b) Erläuterung

Der Magistrat hat in seinen Sitzungen am 06.04.2017 grundsätzlich den Wegfall von Parkplätzen in der Ziegenhainer Straße und Details zur Straßenführung vorgeschlagen.

In der Sitzung am 20.04.2017 wurde über die mögliche Pflasterung des Straßenraums beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst. Herr Arndt hat hierzu ergänzend zu den Ausführungen des Planungsbüros PLF Stellungnahmen aus Städten vorgelegt, die Erfahrungen mit Pflasterungen in ähnlichen Straßenbereichen wie der Drehscheibe haben.

Der Magistratsbeschluss vom 20.04.2017 lag bei der Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht vor, er wird rechtzeitig nachgereicht.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung am 24. April 2017 wird über das Thema Gestaltung des Verkehrsraums in der Ziegenhainer Straße ebenfalls beraten.

c) Beschlussvorschlag

d) Anlage(n)

Nr. 8.1 Magistratsbeschluss Nr. 12 vom 06.04.2017



(Unterschrift)

Anlage Nr. 8.1

Beschluss des Magistrats
Nr. 12 vom 06. APR. 2017

12. Weitere Beratung über die Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den vorliegenden Plan für den Ausbau des Kreuzungsbereichs Drehscheibe mit seinen verschiedenen Ausbauvarianten und führt aus, dass mit diesem Plankonzept der Förderantrag zur Förderung des Projekts gestellt wurde. Er merkt an, dass viele der im Plan vorgegebenen Punkte, unstrittig sind.

Herr Weiß fragt, ob Kosten für die unterschiedlichen Ausbauvarianten, Asphalt oder Pflasterung, ermittelt wurden und damit ein Vergleich der Ausbauvarianten vorgenommen werden kann.

Herr Hassenpflug hat Bedenken beim Wegfall der Parkplätze im oberen Bereich der Ziegenhainer Straße. Er merkt an, dass die Parkplätze bisher im Wesentlichen als Kurzparkplätze genutzt wurden und bei Wegfall, das Parkhaus im neu entstehenden Einkaufszentrum benutzt werden muss.

Herr Weiß ergänzt und fragt, ob auf dem Parkplatz des zukünftigen Einkaufszentrums Parkgebühren erhoben werden.

Herr Kreuzberg fragt nach der Herstellung eines behindertengerechten Zugangs zum Stadtpark „Alter Friedhof“. Bürgermeister Dr. Ritz erläutert, dass hier zunächst Verhandlungen mit der katholischen Kirchengemeinde geführt werden müssen, da nur ein behindertengerechter Zugang, beginnend vom Treppenaufgang der katholischen Kirche zum Stadtpark zielführend ist.

Frau Otto fragt, ob die Ausbauvariante mit Pflaster im Eingangsbereich der Westheimer Straße im Plan geändert und die damit verbundenen Mehrkosten ermittelt wurden. Die Pflasterung muss so gestaltet sein, dass der Eindruck entsteht, die optische Anbindung der Altstadt am Westheimer Tor an den Kreuzungsbereich, ist gewährleistet.

Herr Pauli unterstützt den Ausbau durch Pflasterung, um den optischen Anbindung mit der Altstadt herzustellen.

Herr Klante hat hinsichtlich der Ausbauvariante mit Pflaster erhebliche Bedenken. Er befürchtet, dass die Frequentierung des Kreuzungsbereichs durch Schwerverkehr (z. B. Schulbusse und LKW) erhöhte Instandhaltungskosten verursacht und möchte daher die Meinung eines erfahrenen Straßenbauers in die Planungen mit einbezogen haben.

Der Magistrat beschließt die Thematik über die Ausbauvarianten in der nächsten Sitzung zu beraten.



Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/2

T O P / Nr.: 9
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

***Stadtumbauprojekt Schirnen am Marktplatz;
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen***

b) Erläuterung

Für die beiden städtischen Schirnen am Marktplatz liegt mit Bescheid des Bauaufsichtsamtes des Schwalm-Eder-Kreises vom 28.02.2017 eine Baugenehmigung für den Umbau und die Sanierung der Schirnen mit Einbau einer Gastronomie mit bis zu 38 Sitzplätzen vor. Im Außenbereich könnten weitere 19 Personen Platz finden.

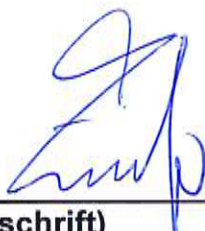
Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 7b vom 08.09.2016 ist nun zu prüfen, ob die Umsetzung des Projektes durch einen privaten Investor erfolgen kann. Es wird daher empfohlen, die Schirnen mit der Baugenehmigung in einem Ausschreibungsverfahren einem privaten Investor zu veräußern, damit dieser das Projekt realisiert. Der Erwerber muss sich verpflichten, das Konzept Gastronomie umzusetzen und eine Finanzierungsbestätigung einer Bank über 150.000,00 € vorzulegen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Beschlussempfehlung lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht vor, sie wird nachgereicht.

c) Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass ein Ausschreibungsverfahren für die Veräußerung beider städtischen Schirnen am Marktplatz mit der vorliegenden Baugenehmigung für die Sanierung und den Umbau der beiden Schirnen mit der Zweckbindung gastronomische Nutzung durchgeführt werden soll. Die Interessenten haben als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit die Finanzierungsbestätigung einer Bank in Höhe von 150.000,00 € vorzulegen. Das Ausschreibungsergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung mit einem Vergabevorschlag des Magistrats zur Entscheidung vorzulegen

d) Anlage(n)



(Unterschrift)

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Ordnungsverwaltung

T O P / Nr.: **10**
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Beschaffung einer neuen Geschwindigkeitsmessaanlage.

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung einer Haushaltssperre bei der Investition 20.1010.1601

b) Kurzdarstellung des Sachverhaltes bzw. Begründung für den Beschlussvorschlag

Die aktuell verwendete Geschw. Messanlage LEIVTEC XV 2 ist seit September 2004 im Einsatz. Die Geräte (Videokamera, Auswerterecorder, u.a.) sind erheblich älter. 20 Jahre und mehr. Seinerzeit wurden die Geräte von der Fa. LEIVTEC in großer Stückzahl gekauft. Jetzt ist es so, dass nur noch die erforderliche, jährliche Eichung erfolgt solange die Messanlage keinen Defekt hat (Defekt = keine Eichung = kein Messbetrieb mehr). Störbehebung, Reparatur und Instandsetzung der Hardware kann nicht mehr erfolgen, da es mittlerweile keine Ersatzteilversorgung mehr gibt (Beispiel: am Auswerterecorder war schon zweimal das gleiche Zahnrad kaputt. Dieser Defekt würde jetzt das Aus bedeuten). Außerdem wird es immer schwieriger, die erforderlichen Videokassetten zu bekommen, welche auch immer teurer werden. Die z.Zt. genutzte Geschw. Messanlage LEIVTEC XV 2, zeichnet sich durch Ihre Unkompliziertheit und schnelle Einsatzfähigkeit aus. Diese herausragenden Entscheidungskriterien, treffen natürlich auch auf das Nachfolge Modell XV 3 zu. Hinzu kommt eine erheblich verkürzte Auswertezeit und es ist auch keine zusätzliche Auswertetechnik (Monitor, Videorecorder, Demodulator, Drucker) mehr erforderlich. Dadurch gibt es natürlich weniger Anfälligkeiten für Störungen oder Defekte. Kassetten müssen ebenfalls nicht mehr gekauft werden.

Für eine Neubeschaffung liegen zwei Angebote vor:

LEIVTEC XV 3 zum Gesamtpreis inkl. MwSt. von 43.373,12 €

Vitronic Poliscan zum Gesamtpreis inkl. MwSt. von 67.229,05 €

c) **Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien etc, die zu beachten sind**

d) **Bei Beschlussfassung mit finanzieller Auswirkung**

Kostenstelle:	201010	Sachkonto:	1601
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:			43.000,00 €
Tatsächlich verfügbare Mittel:			43.000,00 €

e) **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Haushaltssperre bei Investition 20.1010.1601 aufzuheben.

Eine neue Geschwindigkeitsmessaanlage kann angeschafft werden.

i. A. 

(Unterschrift)

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung FB II/3

T O P / Nr.: 11
Sitzungsdatum: 11. Mai 2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Gasthaus Krone

hier: Vorstellung und ggf. erste Beratung von Handlungsalternativen

b) Erläuterung

Herr Berleth, Fachbereichsleiter Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Tourismus, hat in der Magistratssitzung am 09. März 2017 von dem Interesse des Herrn Schoinas berichtet.

- Herr Athanasios Schoinas, Bad Arolsen, hat nach ersten informellen Gesprächen vom 22.11.2016 sein schriftliches Kaufinteresse bezüglich des Erwerbes des Gasthauses Krone bekundet. Zwischenzeitlich haben weitere Gespräche stattgefunden.
- Herr Schoinas beabsichtigt, das Objekt Krone als Gaststätte dauerhaft zu betreiben und als Angebot einer gehobenen Restauration einzuführen. Den Betrieb soll ein Pächter gewährleisten. Die Umsetzung und Inbetriebnahme ist in 2017 vorgesehen.

Im Rahmen weiterer Gespräche mit verschiedenen Akteuren und aktiven Gruppen ist die Idee entstanden, die Krone im Rahmen des Programms „**Land mit Zukunft**“ zu einem bürgerschaftlich getragenen Kulturzentrum zu entwickeln, das natürlich auch weiterhin gastronomische Ansätze verfolgt, aber speziell in der nur schwer auszulastenden ersten Etage neuer Nutzungsideen bedarf. Ein „Kreativmeeting“ dazu findet am 24.04.2017 im Gasthaus Krone statt. Zwei erste Beispiele potentieller Nutzungsideen stehen auch schon fest: Am 13.05.2017 wird im Zuge des „Kinder-Kultursommers“ Hans Christian Andersens Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ aufgeführt und am 26.05.2017 spielen Stefan Becker und Carlo Ghirardelli „Die Grimmschen Querköpfe“. Die Ergebnisse des „Kreativmeetings“ und der ersten „Praxistests“ können in der Folge vorgestellt werden.

Hintergrund:

Mit dem Programm „Land mit Zukunft“ fördern die Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ und die Herbert Quandt-Stiftung über drei Jahre hinweg freiwillig Engagierte in sechs besonders vom demografischen Wandel betroffenen hessischen Kommunen: In Bad Karlshafen, Homberg (Efze), Schlitz, Sontra, Tann (Rhön) und Waldeck begleiten die Stiftungen Bürgerinnen und Bürger dabei, die Lebensqualität vor Ort zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Durch Bürgerdialoge und Runde Tische sind in den Kommunen vielfältige Ideen für bürgerschaftliche Projekte entstanden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 unter Tagesordnungspunkt 10 zu diesem Thema beraten. Eine Beschlussempfehlung lag zum Zeitpunkt des Diktats noch nicht vor.

c) **Beschlussvorschlag**

d) **Anlage(n)**



(Unterschrift)

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Finanzdienste/Kämmerei

T O P / Nr.: 12
Sitzungsdatum: 11. Mai 2017

a) **Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**

Vorstellung eines Konzepts zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frielendorf für Aufgaben der Kämmerei


b) **Erläuterung**

Nachdem die interkommunale Zusammenarbeit mit Frielendorf mit der Gemeinschaftskasse inklusive Vollstreckungsstelle erfolgreich umgesetzt wurde, ist beabsichtigt, die Aufgaben der Kämmerei zukünftig gemeinschaftlich zu bearbeiten. Hierzu soll durch Herrn Bürgermeister Dr. Ritz ein mit der Gemeinde Frielendorf abgestimmtes Konzept in der Sitzung vorgestellt werden.

c) **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Konzept zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frielendorf für Aufgaben der Kämmerei zur Kenntnis.

d) **Anlage(n)**



(Debus)

Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung II/1

T O P / Nr.: 13
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“

b) Erläuterung

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 7 vom 11.06.2015 den Erlass einer Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“ beschlossen. Die Satzung tritt am 18.06.2017 außer Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Frist um Jahr verlängern.

Die Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 65 wird seit Beginn des Jahres 2017 vom Planungsbüro ANP, Kassel, durchgeführt. Für das Verfahren wird eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Monaten veranschlagt.

Die Bekanntmachung der Ursprungssatzung und der Entwurf der neuen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr sind als Anlagen beigefügt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2017 den Beschluss gefasst. Die Beschlussempfehlung ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

c) Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Erlass einer Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“ zu fassen.

d) Anlage(n)

- Nr. 13.1 Bekanntmachung der Ursprungssatzung
- Nr. 13.2 Entwurf der neuen Satzung über die Verlängerung
- Nr. 13.3 Magistratsbeschluss Nr. 8 vom 06.04.2017



(Unterschrift)

Ausschnitt aus Homberg Aktuell Nr. 25 vom 18. Juni 2015

Satzung

der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) mit dem Hinweis, dass auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen wird, am 11. Juni 2015 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 - Gebiet

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 65. Eine kartenmäßige Darstellung des Geltungsbereiches ist als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügt. Eine Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke ist ebenfalls als Anlage Nr. 2 beigefügt, dieser umfasst die Flurstücke der gesamten Flur 12 und Flur 13 sowie angrenzende Bereiche der Flur 11 und Flur 14. Die Flurstücke der Flur 11 und Flur 14 sind in der Anlage Nr. 2 einzeln aufgeführt.

§ 2 - Inhalt Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es unzulässig,

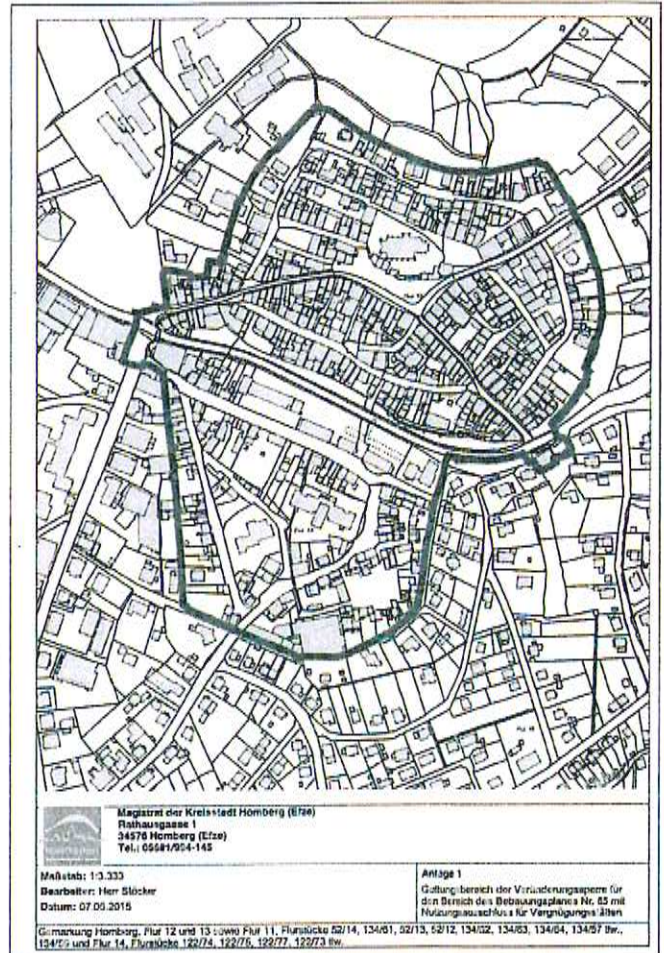
- Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorzunehmen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Magistrat.

§ 3 - Dauer

- Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- Die Stadt kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
- Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 65 rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Homberg, den 12.06.2015
Der Magistrat (Siegel)
gez. Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 65

Gemarkung: Homberg

Flur: 12 und 13

sowie Flur: 11

Flurstücke: 52/14, 134/61, 52/13, 52/12, 134/62, 134/63, 134/64, 134/57 tlw., 134/59

und Flur: 14

Flurstücke: 122/74, 122/75, 122/77, 122/73 tlw.

ENTWURF

Satzung

der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 11. Juni 2015 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“, bekanntgemacht am 18. Juni 2015 in Homberg (Efze) Aktuell, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 18. Juni 2017 in Kraft, sie tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Satzung

der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) mit dem Hinweis, dass auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen wird, am 11. Juni 2015 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Gebiet

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 65. Eine kartenmäßige Darstellung des Geltungsbereiches ist als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigelegt. Eine Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke ist ebenfalls als Anlage Nr. 2 beigelegt, dieser umfasst die Flurstücke der gesamten Flur 12 und Flur 13 sowie angrenzende Bereiche der Flur 11 und Flur 14. Die Flurstücke der Flur 11 und Flur 14 sind in der Anlage Nr. 2 einzeln aufgeführt.

§ 2 Inhalt Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es unzulässig,

- a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorzunehmen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Magistrat.

...

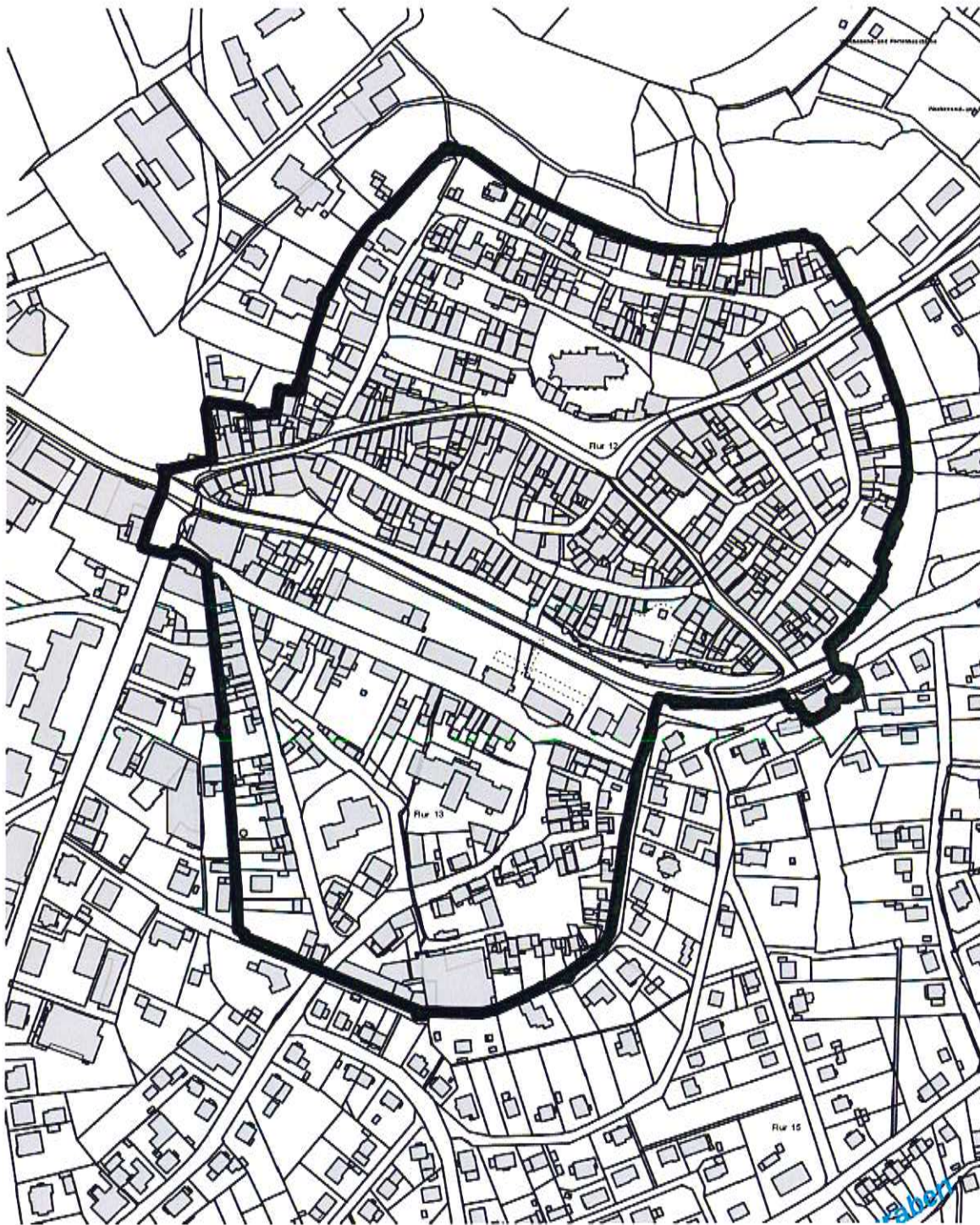
§ 3
Dauer

1. Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.
3. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
4. Die Stadt kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
5. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
6. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 65 rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Homberg, den 12.06.2015

Der Magistrat

Bürgermeister



Anlage 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 65

Gemarkung : Homberg

Flur : 12 und 13

sowie

Flur : 11

Flurstücke : 52/14, 134/61, 52/13, 52/12, 134/62, 134/63, 134/64,
134/57 tlw., 134/59

und

Flur : 14

Flurstücke : 122/74, 122/75, 122/77, 122/73 tlw.

Beschluss des Magistrats

Nr. 8 vom 06. APR. 2017

8. **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“**

Herr Klante fragt, ob ein neuer Antrag für die Errichtung und Eröffnung einer Spielhalle vorliegt.

Bürgermeister Dr. Ritz verneint dies, es sei aber opportun eine Verlängerung der Veränderungssperre anzustreben.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Erlass einer Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns einschließlich der „Freiheit“ zu beschließen.

F.d.R.


Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung

Fachbereich
Bauverwaltung FB II/1

T O P / Nr.: 14
Sitzungsdatum: 11.05.2017

a) Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Betriebliches Mobilitätsmanagement;
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Stadt
Homberg (Efze) am LEADER-Modellprojekt**

b) Erläuterung

Im Rahmen eines Strategie-Workshops wurde die Idee zu einem LEADER-Kooperationsprojekt „Betriebliches Mobilitätsmanagement im Schwalm-Eder-Kreis“ entwickelt. Das Pilotprojekt umfasst die Erarbeitung eines Konzepts mit Analyse, Maßnahmenplanung und anschließender Umsetzung für den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, der Kreissparkasse und der Stadtverwaltung Homberg (Efze).

Die Projektphasen unterteilen sich folgendermaßen:

1. Die **erste Phase** dauert ca. fünf Monate und beinhaltet eine Ist-Analyse beider Kommunalverwaltungen und die Vorstellung der Ergebnisse. Anschließend soll ein weiteres Unternehmen für das betriebliche Mobilitätsmanagement gewonnen werden.
2. In der **zweiten Phase**, welche ebenfalls fünf Monate dauert, wird ein Konzept erstellt und anschließend mit konkreten Maßnahmenvorschlägen vorgestellt.
3. Die **dritte Phase** dauert ca. ein Jahr und sieht eine begleitende Maßnahmenumsetzung (z. B. Elektromobilität, Jobticket, Aktionstage etc.) sowie eine Abschlussveranstaltung vor.

Für die Beteiligten ergeben sich durch das Projekt viele Vorteile. Einerseits führt ein betriebliches Mobilitätsmanagement zu Kosteneinsparung für den innerbetrieblichen Fuhrpark und steigert die Attraktivität als Arbeitgeber, andererseits kann dadurch auch eine Förderung der Gesundheit, Kreativität und Kommunikation bei den Mitarbeitern hervorgerufen werden. Darüber hinaus wird ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der CO² Emissionen geleistet.

Die Stadtverwaltung Homberg (Efze), der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises und die Kreissparkasse können mit dem betrieblichen Mobilitätsmanagement eine Vorreiterrolle für die Bürger in Homberg und in anderen Kommunen einnehmen.

Die Gesamtkosten für die Projektphasen 1 - 3 belaufen sich bei 84.000,00 € (netto) und ca. 100.000,00 € (brutto). Das Projekt kann durch die LEADER-Förderung unterstützt werden. Hierfür stehen zwei Varianten zur Auswahl:

Variante 1:	Antragsstellung durch Schwalm-Eder-Kreis
	LEADER-Förderung voraussichtlich 60 % (FAG-Satz 2016)
	Zuschuss LEADER: ca. 50.500,00 €
	Eigenmittel: ca. 49.500,00 € (davon 16.000 € MwSt.)

Variante 2: Antragsstellung durch die Stadt Homberg (Efze)
LEADER-Förderung voraussichtlich 75 % (FAG-Satz 2016)
Zuschuss LEADER: ca. 63.000,00 €
Eigenmittel: ca. 37.000,00 € (davon 16.000 € MwSt.)

Nach Absprache mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises und der Kreissparkasse sollte die Antragsstellung durch die Stadt Homberg (Efze) erfolgen. Die Finanzierungsbeitragung würde in diesem Fall folgendermaßen aussehen:

Schwalm-Eder-Kreis:	15.000,00 €
Kreissparkasse:	15.000,00 €
Stadt Homberg (Efze):	7.000,00 €

Eine schriftliche Vereinbarung hierzu erfolgt parallel zur Antragsstellung.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 unter TOP 3 den Beschluss gefasst. Die Beschlussempfehlung ist als Anlage beigefügt.

c) Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Teilnahme der Stadtverwaltung Homberg (Efze) am Pilotprojekt „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ in Kooperation mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises und der Kreissparkasse zu beantragen. Die Antragsstellung sollte durch die die Stadt Homberg (Efze) erfolgen. Die Finanzierungsbeitragung liegt hierbei für den Schwalm-Eder-Kreis und der Kreissparkasse bei 15.000,00 €, während die Stadt Homberg (Efze) sich mit 7.000,00 € beteiligt.

d) Anlage(n)

Nr. 14.1 Magistratsbeschluss Nr. 3 vom 23.03.2017
Nr. 14.2 Konzeptentwurf zum möglichen LEADER-Kooperationsprojekt



(Unterschrift)

Beschluss des Magistrats
Nr. 3 vom 23. MRZ. 2017

3. Erneute Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme an einem Pilotprojekt zum betrieblichen Mobilitätsmanagement

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Teilnahme der Stadtverwaltung Homberg (Efze) am Pilotprojekt „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ in Kooperation mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises und der Kreissparkasse zu beschließen. Die Antragstellung soll durch die Stadt Homberg (Efze) erfolgen. Die Finanzierungsbeitrag liegt hierbei für den Schwalm-Eder-Kreis und der Kreissparkasse bei 15.000,00 €, während die Stadt Homberg (Efze) sich mit 7.000,00 € beteiligt.

F.d.R.



Anlage Nr. 14.2



Projektskizze LEADER-Region Knüll 2014-2020

<u>Projektbezeichnung</u> Betriebliches Mobilitätsmanagement im Schwalm-Eder-Kreis
<u>Projekträger</u> Magistrat der Stadt Homberg (Efze)
<u>Ansprechpartner</u> Dr. Nico Ritz
<u>Rechtsform</u> <input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> juristische Person <input checked="" type="checkbox"/> Kommune <input type="checkbox"/> Verein/Institution <input type="checkbox"/> Land- / Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Regionalforum
<u>Projektstandort</u>
<u>Realisierungszeitraum</u> 2017 - 2019
<u>Projektbeschreibung</u> 1. Ausgangssituation <p>Die fünf LEADER-Regionen im Schwalm-Eder-Kreis (Mittleres Fuldaal, Casseler Bergland, Schwalm-Aue, Knüll und Kellerwald-Edersee) haben in ihren jeweiligen Entwicklungskonzepten die Verbesserung der Mobilität von Menschen aller Generationen als Ziel formuliert. Eine besondere Herausforderung im ländlichen Raum, in dem das Auto häufig die einzige Möglichkeit darstellt, sich ohne Auto über die Dorfgrenzen hinaus zu bewegen.</p> <p>Im September 2016 fand in Edermünde ein Strategie-Workshop „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ statt, der von den fünf LEADER-Regionen im S-E-K organisiert wurde. Teilnehmende waren Vertreter von bedeutenden Arbeitgebern (B. Braun, Hephata, Freudenberg und Hardtwaldklinik), sowie wichtige Interessenvertreter (IHK, WIFö KS, ev. Kirche, NVV und NSE). Die Expertenrunde war sich einig, das Thema weiter vorantreiben zu wollen. Die Regionalmanagements haben auf Basis der Ergebnisse des Workshops die Idee zu einem Pilotprojekt „Betriebliches Mobilitätsmanagement im Schwalm-Eder-Kreis“ entwickelt.</p> <p>Mittlerweile konnten die Arbeitgeber Kreisverwaltung S-E-K, die Stadtverwaltung Homberg und die Kreissparkasse Schwalm-Eder dafür gewonnen werden, ein gemeinsames Pilotprojekt Betriebliches Mobilitätsmanagement in ihren Betrieben durchzuführen.</p> <p>Die LEADER-Regionen erhoffen sich durch das Projekt eine Signalwirkung für andere Arbeitgeber im Landkreis, sich ebenfalls mit diesem Thema zu beschäftigen.</p> <p>Für die Betriebe/Verwaltungen ergeben sich folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kostensenkung für Betriebe und Arbeitnehmer- wirksamer Umwelt- und Klimaschutz

- Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber
- größerer Einzugsbereich von Mitarbeitern
- Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter

Für die Region leistet das Pilotprojekt Beiträge zu:

- Umwelt- und Klimaschutz
- Gesundheitsförderung
- Verbesserung der Mobilität durch bessere und günstigere Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes

2. Projektbeschreibung

Teilschritt 1:

Auf Basis einer Analyse der Ist-Situation in der Kreisverwaltung des S-E-K, der Verwaltung der Stadt Homberg und der Kreissparkasse Schwalm-Eder werden erste Ideen generiert und weiteren Unternehmen vorgestellt werden. Mit der Unterstützung des Landrats und des Bürgermeisters soll ein weiteres geeignetes Unternehmen für die Teilnahme an dem Pilotprojekt gewonnen und einer Ist-Analyse unterzogen werden.

Teilschritt 2

Konzepterstellung für die Stadt- und Kreisverwaltung sowie die Kreissparkasse Schwalm-Eder und den ausgewählten weiteren Betrieb. Die Konzepte zeigen individuell ausgearbeitete Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Mobilität auf, sowohl je Betrieb als auch betriebsübergreifend im regionalen Zusammenhang.

Teilschritt 3

Fachliche und praktische Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen.

Mögliche Maßnahmen sind u.a.: Betrieblichen Fuhrpark effizienter betreiben; Nutzung von Elektromobilität; Aktionstage; Fahrgemeinschaftstool; Jobticket; Jobrad; Duschen/ Umkleiden; sichere Abstellplätze; Radwegförderung.

3. Ablaufplan: Projektphasen

Vorbereitung

- Bereitstellung der finanziellen Mittel durch teilnehmende Partner (Gremienbeschlüsse vor den Sommerferien)
- Priorisierung durch die fünf LEADER-Entscheidungsgremien im S-E-K vor den Sommerferien
- Antragstellung und Bewilligung
- Ausschreibungsverfahren im Spätsommer / Herbst

Projektphase 1: (Dauer ca. 5 Monate)

- Ist-Analyse der drei teilnehmenden Betriebe/Verwaltungen: Kreisverwaltung Schwalm-Eder, Stadtverwaltung Homberg, Kreissparkasse Schwalm-Eder
- Vorstellung erster Ergebnisse
- ggf. Gewinnung eines weiteren Unternehmens (z.B. aus der Logistikbranche)

Projektphase 2 (Dauer ca. 5 Monate):

- Konzepterstellung
- Vorstellung der Konzepte mit konkreten Maßnahmenvorschlägen

Projektphase 3 (Dauer 1 Jahr)

- begleitete Maßnahmenumsetzung
- Abschlussveranstaltung

4. Kosten und Finanzierung

Kosten

Kosten der Konzepterstellung für maximal vier Betriebe inklusive einer Ist-Analyse	64.000 €
Fachliche Begleitung der Umsetzung für ein Jahr	20.000 €
Gesamtkosten	84.000 € (100.000 € brutto)

Finanzierung

LEADER-Förderung (75 %)	63.000 € Aufgeteilt auf die Budgets der fünf beteiligten LEADER-Regionen (12.500 € / Region)
Eigenanteil	37.000 € Aufgeteilt auf die drei Kooperationspartner Stadt Homberg, S-E-K und KSE (Kooperationsvereinbarung)

Kosten: 84.000 € (Netto)

Zuschuss aus LEADER: 12.500 €

Bewertungsschema für Projekte

LEADER-Region Knüll



Projektbezeichnung: Betriebliches Mobilitätsmanagement im Schwalm-Eder-Kreis

Projektträger: Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Bezug zur Entwicklungsstrategie des Knüll:

Basiskriterien: (alle Kriterien müssen erfüllt sein)		
Kriterium:	Bewertung	
Das Projekt ist mindestens einem Entwicklungsziel im REK Knüll 2014-2020 zuzuordnen.	ja, zu folgenden Entwicklungszielen: Entwicklungsziel 1: Zukunftsfähigkeit	nein
Das Projekt kann in mindestens ein Handlungsfeld des REK Knüll 2014-2020 eingeordnet werden.	ja, in folgende Handlungsfelder: Handlungsfeld 2: Mobilität, Versorgung und Infrastruktur in der Fläche	nein
Das Projekt leistet einen Beitrag zur Umsetzung eines Projektbündels.	ja, zu folgenden Projektbündeln: Nachhaltige Mobilität	nein
Das Projekt entspricht dem Finanzierungsplan des regionalen Entwicklungskonzeptes Knüll 2014 – 2020.	ja	nein
Das Projekt ist diskriminierungsfrei.	ja	nein
Es besteht eine generelle Förderfähigkeit des Projekts.	ja	nein

Projektauswahlkriterien:		
Kriterium:	max mögliche Punkte*	erreichte Punkte
Das Projekt leistet einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels im Knüll.	6	
Das Projekt dient der Schaffung bzw. dem Erhalt von Arbeitsplätzen	6	
Das Projekt ist sozial und ökologisch verträglich	6	
Das Projekt hat auch nach Ende der Förderung Bestand	6	
Das Projekt schafft Synergieeffekte	6	
Das Projekt ist übertragbar und mustergültig	6	
Das Projekt ist innovativ	6	
Summe	42	

* 1=niedrig, 6=hoch

Das Projekt erfüllt die Basiskriterien und hat bei den Auswahlkriterien eine Gesamtpunktzahl von

.....Punkten

erreicht und wird zur Förderung beschlossen.

Die Priorität des Projektes leitet sich aus der erreichten Punktzahl ab.